

Bestimmungen für die Vereinsmeldung/Gruppenbildung zur Saison 2021/2022

Die Spielzeit 2020/2021 ist vom Entscheidungsgremium des TTVN am 12.02.2021 abgebrochen und für ungültig erklärt worden.

Für die **Vereinsmeldung** der Saison 2021/2022 gelten folgende Grundlagen:

1. Alle Mannschaften erhalten das Startrecht, das sie zum Ende der Spielklasseneinteilung für die Saison 2020/2021 einschließlich des Auffüllverfahrens hatten.
2. Zurückziehungen oder Streichungen nach der Spielklasseneinteilung während der ungültigen Saison 2020/2021 werden ignoriert.
3. Es gibt aufgrund des Abschneidens in der ungültigen Saison 2020/2021 keine Aufsteiger und keine Absteiger.
4. Absteiger aus einem übergeordneten Spielbetrieb (z. B. Oberliga), der weder für ungültig erklärt noch annulliert wurde, erhalten das Startrecht für die nächsttiefere Spielklasse, in diesem Fall also für die Verbandsliga.

Sofern eine Spielklasse bzw. eine Gruppe nach Abschluss der Vereinsmeldung noch nicht die Sollstärke erreicht hat, werden die freien Plätze im Rahmen des **Auffüllverfahrens** wie folgt vergeben:

1. Es werden zunächst alle Mannschaften herangezogen, die in der für ungültig erklärten Spielzeit 2020/2021 in der Spielklasse direkt darunter eingeteilt waren (für das Auffüllverfahren einer Bezirksoberliga betrachtet man also die Mannschaften der zugehörigen Bezirksligen). Da es keine Reihenfolge der Mannschaften aus der für ungültig erklärten Spielzeit gibt, wird die Reihenfolge der Spielzeit davor (Saison 2019/2020) herangezogen.
2. Dabei werden zunächst solche Mannschaften befragt, die für die für ungültig erklärte Spielzeit einen Spielklassenverzicht vorgenommen haben, und zwar in der Reihenfolge ihrer Spielklassenzugehörigkeit und Platzierung in der Saison 2019/2020. Beim Auffüllen einer Bezirksoberliga-Gruppe werden also alle Mannschaften aus den zugehörigen Bezirksliga-Gruppen als erste befragt, die vor 2020/21 aus einer höheren Spielklasse einen Spielklassenverzicht in die Bezirksliga vorgenommen haben; z. B. zuerst die aus der Oberliga, dann die aus der Landesliga, dann die aus der Bezirksoberliga. Sollten es zwei aus der Landesliga sein, wird erst die befragt, die in 2019/20 in der Landesliga den besseren Tabellenplatz hatte.
3. Danach werden die Mannschaften befragt, die vor der für ungültig erklärten Spielzeit aus der aufzufüllenden Spielklasse abgestiegen sind oder nicht in diese aufgestiegen sind, und zwar in der geltenden Reihenfolge des Auffüllverfahrens (zunächst würde man also die Ergebnisse der Relegation 2019/2020 nehmen,

wenn diese stattgefunden hätte. Danach werden die Absteiger sowie Tabellendritte, Tabellenvierte usw. berücksichtigt).

4. Die Durchführung des Auffüllverfahrens berücksichtigt also insbesondere die Abschlusstabellen der Saison 2019/2020 einschließlich der vorgenommenen Quotientenregelung.
5. Es kann beim Auffüllverfahren dazu kommen, dass die Sollstärke überschritten wird, falls vor dem letzten Auffüllschritt zwei oder mehr gleichrangige Mannschaften zur Verfügung stehen und ihre Auffüllbereitschaft erklären (beide Vierten der beiden Bezirksliga-Gruppen aus 2019/20 wollen hoch, aber es ist nur noch ein Platz frei. Trotzdem gehen dann beide hoch).

Ergänzende Hinweise zu TTR-Werten und Inaktivitätsabzug

TTR-Werte

Einsätze und Spielergebnisse einzelner Spieler/innen werden nicht für ungültig erklärt und deshalb sowohl für die Berechnung der TTR-Werte als auch für die Ermittlung der Stammspielereigenschaft herangezogen.

Inaktivitätsabzug

Beim Inaktivitätsabzug gilt weiterhin, dass jeder 40 Punkte Inaktivitätsabzug erhält, der ein Jahr lang, also 365 Tage, an keinem TTR-relevanten Wettkampf teilgenommen hat. Dabei spielt der Grund für die Nichtteilnahme nach wie vor keinerlei Rolle, schließlich haben die betroffenen Spieler durch die Pause an Wettkampferfahrung verloren. Denn genau dafür ist der Inaktivitätsabzug da. Er ist keine Bestrafung, sondern lediglich eine Anpassung des TTR-Werts an die verringerte Spielstärke. Selbst wenn alle Spieler in Deutschland ein Jahr lang keine Tischtenniswettkämpfe mehr austragen dürfen, erhalten sie eben alle 40 Punkte Inaktivitätsabzug, denn dann haben sie allesamt an Spielstärke eingebüßt. Beim Inaktivitätsabzug geht es um Fakten, die erfüllt sein müssen, nicht um die Gründe, warum diese Fakten entstanden sind. Deshalb ist es unbedeutend, ob jemand wegen Berufsausbildung, Auslandsaufenthalt, Karriereende, Krankheit oder eben wegen coronabedingtem Verbot des Wettkampfsports nicht gespielt hat –entscheidend ist ausschließlich, dass er nicht gespielt hat